**Hilflosenentschädigung**

Die Hilflosenentschädigung knüpft an die Leistungen von AHV/IV und den Ergänzungsleistungen an. Sie decken alters- oder behinderungsbedingte Kosten für alltägliche Lebensverrichtungen, welche die betroffene Person nur mit Hilfe von Drittpersonen bewältigen kann. Es werden im IV- und AHV-Alter je 3 Kategorien von Hilflosigkeit unterschieden, welche finanziell unterschiedlich vergütet werden. Die Hilflosenentschädigung wird in monatlichen Pauschalbeträgen ausgerichtet und wird periodisch überprüft. Sie wird unabhängig von Einkommen und Vermögen bezahlt.

**Voraussetzungen**

Neben gewissen Grundvoraussetzungen ist der Grad der Hilflosigkeit an die tatsächlichen Einschränkungen gebunden. Sie muss überdies dauerhaft, nur mit Hilfe Dritter zu bewältigen und trotz Hilfsmittel nicht abwendbar sein. Die Hilflosenentschädigung wird erst 1 Jahr, resp. bei Personen im AHV-Alter 6 Monate, nach Auftreten der Beschwerden ausgerichtet. Für die Beurteilung der Anspruchsberechtigung und der Höhe der Hilflosenentschädigung werden folgende Faktoren überprüft:

* Wohnhaft in der Schweiz
* Bezug einer Rente der AHV oder der IV und/oder Ergänzungsleistungen
* Alltäglichen Lebensverrichtungen:
* Ankleiden / Auskleiden
* Aufstehen / Absitzen
* Essen (Nahrung zerkleinern / zum Mund führen)
* Körperpflege (waschen, kämmen, rasieren, duschen)
* Toilette (Reinigung nach Toilettengang, Richten der Kleider, Katheterisierung)
* Fortbewegung und Pflege gesellschaftlicher Kontakte
* Medizinisch-pflegerische Hilfe (überwachte Medikamentenabgabe, Verband wechseln etc.
* Persönliche Überwachung (kann die betroffene Person 1-2 Std. unbeaufsichtigt sein)
* Lebenspraktische Begleitung zu Hause (z.B. wöchentliche Besuche einer Fachperson zur Organisation des Alltags und des selbständigen Wohnens)

**Die Grade der Hilflosigkeit und die Vergütungen**

Es werden 3 Grade der Hilflosigkeit unterschieden, wobei im IV- und im AHV-Alter unterschiedliche Ansätze gelten. Ausserdem spielt es eine Rolle, ob jemand zu Hause oder im Heim lebt. Wenn jemand im IV-Alter Hilflosenentschädigungen bezogen hat, gilt für das AHV-Alter eine Besitzstandwahrung. Der Schweregrad der Hilflosigkeit bemisst sich nach den Einschränkungen bei den alltäglichen Lebensverrichtungen und den permanenten medizinischen und pflegerischen Unterstützungen.

Im IV-Alter (Entschädigung Stand 2021):

* Leichte Hilflosigkeit im Heim Fr. 123.00 zu Hause Fr. 490.00
* Mittlere Hilflosigkeit im Heim Fr. 306.00 zu Hause Fr. 1225.00
* Schwere Hilflosigkeit im Heim Fr. 490.00 zu Hause Fr. 1960.00

Im AHV-Alter (Entschädigung Stand 2021):

* Leichte Hilflosigkeit zu Hause Fr. 245.00
* Mittlere Hilflosigkeit im Heim Fr. 613.00 zu Hause Fr. 613.00
* Schwere Hilflosigkeit im Heim Fr. 980.00 zu Hause Fr. 980.00

**Anmeldung**

Die Hilflosenentschädigung können Sie anmelden, sobald davon ausgegangenen werden kann, dass sich keine Verbesserung des Gesundheitszustands und damit der Hilfsbedürftigkeit mehr einstellt. Verwenden Sie dazu das Anmeldeformular auf der Webseite der Ausgleichskasse Obwalden. Da die Ausgleichskasse selbständig Abklärungen zur Hilflosenentschädigung vornimmt, müssen bei der Anmeldung keine Beilagen (Arztzeugnis u.ä.) eingereicht, jedoch eine Vollmacht zur Einholung medizinisch-pflegerischer Auskünfte unterschrieben werden.

**Sistierung der Hilflosenentschädigung**

Die Hilflosenentschädigung wird für jeden vollen Kalendermonat sistiert, den die betroffene Person in einer Heilanstalt (Spital oder REHA-Klinik) verbringt oder sich mehr als 24 Tage in einer Institution zur Durchführung von Eingliederungsmassnahmen aufhält.

**Hilflosenentschädigung und Steuern**

Die betroffene Person muss die Hilflosenentschädigung in der Steuererklärung nicht als Einkommen deklarieren.

Im Kanton Obwalden gilt, dass auch pflegende Angehörige, die von der betroffenen Person für ihre Arbeit mit der Hilflosenentschädigung bezahlt werden, diese Entschädigung nicht als Einkommen versteuern müssen (aber weitere, aus einer Rente oder dem Vermögen finanzierte Bezahlungen schon!). Pflegende Angehörige müssen aber auf die gesamte Entschädigung – also auch auf die Hilflosenentschädigung! – AHV-Beiträge leisten.

Links

Im IV-Alter: <https://www.akow.ch/produkte/leistungsarten/hilflosenentschädigung/anmeldung>

Im AHV-Alter: <https://www-ahv-iv.ch/de/Merkblätter-Formulare/Formulare/Leistungen-der-AHV>